

- Für Handwerkerleistungen, die bis zum 31. Dezember 2008 erbracht wurden: 20 % von max. 3.000 Euro der Handwerkerkosten – also bis zu 600 Euro pro Jahr und Haushalt. Für die Inanspruchnahme des doppelten Steuerbonus kommt es darauf an, dass die Leistung nach dem 31. Dezember 2008 erbracht und im Veranlagungszeitraum 2009 bezahlt worden ist.
- Bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden und z.B. aus beruflichen Gründen zwei Haushalte führen, wird der Steuerbonus nur einmal bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 1.200 Euro gewährt.
- Für Handwerkerleistungen, die **keine** Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind, jedoch auch **im eigenen Haushalt** erbracht werden (z.B. Reinigen der Wohnung durch einen Fensterputzer), kann **zusätzlich** der allgemeine Steuerbonus zur Förderung privater Haushalte in Anspruch genommen werden (§ 35a Abs. 2 EStG). Dieser Steuerbonus wird in Höhe von bis zu 4.000 Euro (20 % von max. 20.000 Euro) gewährt.

Beispiel:

Der Steuerpflichtige hat im Kalenderjahr (ab 2009) Arbeitskosten für energetische Gebäudesanierungsmaßnahmen in Höhe von 4.600 Euro, Wartungskosten für die Heizungsanlage in Höhe von 400 Euro und Reparaturkosten (Arbeitskostenanteil) der Waschmaschine in Höhe von 200 Euro gezahlt und nachgewiesen (alle Beträge einschließlich MwSt.).

Der Steuerbonus berechnet sich wie folgt:

Arbeitskosten Sanierung	4.600 Euro
Wartungskosten	400 Euro
Reparaturkosten (alle einschl. MwSt.)	200 Euro
Gesamt	5.200 Euro
x 20 % Förderung =	1.040 Euro Steuerbonus

Wann und wo gibt es den Steuerbonus?

Im Rahmen der jährlichen Einkommensteuererklärung geben Sie im entsprechenden Abschnitt alle Handwerkerleistungen des betreffenden Jahres an. Der Zahlungszeitpunkt ist dabei für das Jahr der Berücksichtigung maßgebend. Der Steuerbonus wird dann mit der festgesetzten Einkommensteuer verrechnet.

Hinweis:

Bei Entstehen eines Anrechnungsüberhangs – die maximale Höhe des Steuerbonus wurde nicht erreicht – ist weder die Festsetzung einer negativen Einkommensteuer in Höhe des Anrechnungsüberhangs noch die Feststellung eines Rück- oder Vortrags der Steuerermäßigung möglich.

Doppelter Steuerbonus auf Handwerkerleistungen

Aktuell: Bestimmungen 2010
des Bundesministers der Finanzen

überreicht durch:



Herderstr.40, 40721 Hildern
Tel. 02103 / 36 15 25, Fax 36 15 26

Verantwortlich:
Zentralverband des Deutschen Handwerks
Abteilung Steuer- und Finanzpolitik
Mohrenstraße 20/21 | 10117 Berlin
Telefon: 030/2 06 19-0 | Telefax: 030/2 06 19-460
E-Mail: Steuernetzwerk@zdh.de
Internet: www.zdh.de und www.handwerk.de

Herstellung/Vertrieb:
© Marketing Handwerk GmbH
Berlin/Aachen
März 2010



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS



Steuer